

# Sanität

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **70 (1997)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### 3. Beerdigung (Ort)

Alle 32 wurden auf dem Friedhof Dreibeinskreuz beerdigt.

### 4. Beerdigung (Zeit)

Vom 13. Februar bis 16. April 1871 (Repatriierung: 22. März 1871)

### 5. Alter, soweit im Zivilstandsregister angegeben:

20jährig = 4                      23jährig = 1                      26jährig = 1

21jährig = 3                      24jährig = 1                      29jährig = 1

22jährig = 5                      25jährig = 1                      31jährig = 1

Ohne Altersangabe = 14

Durchschnittsalter = 22,8:

Die Toten waren also sehr jung!

## Sanität

In den Instruktionen über die Unterbringung, den Unterhalt, den Sold und die Administration der internierten französischen Militärs (Erlassen durch das Militärdepartement am 1. Februar 1871) heisst es unter Punkt 18, B.Truppen: «Der Sanitätsdienst wird durch internierte französische Ärzte ausgeführt, verteilt auf die Truppen, in Verbindung mit schweizerischem Sanitätspersonal. Die Internierten werden bei ihrer Ankunft in den Depots einer minutiösen Untersuchung durch Schweizer Ärzte unterzogen, welche hauptsächlich die Hautkrankheit Krätze betrifft, ebenso die Sauberkeit. Die Krankenvisite wird jeden Sonntag mit der gleichen Sorgfalt wiederholt.» Diese Vorschriften wurden am 19. Februar durch das Militärdepartement präzisiert. Interessant ist besonders Punkt 7: «Die Typhus- und Pockenkranken müssen in isolierte Lazarette übergeführt werden und durch spezialisiertes Personal gepflegt werden, das nicht für andere Kranke verwendet werden darf.» Weil die Zahl der Kranken ständig zunahm, wurde die Zahl der Ärzte zu klein. Die französische Regierung sandte dann Verstärkung für das medizinische Personal.

Nach dem Bericht von Oberst Tronchin wurde in Solothurn der Sanitätsdienst von fünf Ärzten versehen, darunter ein Franzose. Überwacht wurden sie von einem Mediziner im Generalstab. In verschiedenen Lokalen wurden 152 Betten vorbereitet für leicht Erkrankte. Schwerere Krankheiten wurden im Spital behandelt.

Unterbringung der Kranken auf der Schützenmatt (Zusammenfassung):

1. Typhuskranke: a. Spital im Schützenhaus  
b. Spital im Schiessstand
2. Pockenkranke: a. Spital-Baracke (Bretterhütte) auf der Schützenmatt beim Scheibenstand